

Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin

- Kurabgabensatzung -

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz am 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777, 833), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Göhren-Lebbin vom 04. Mai 2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Göhren-Lebbin ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. Die Gemeinde Göhren-Lebbin veranlagt und erhebt die Kurabgabe. Die Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin nimmt die Aufgabe der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung sowie der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden wahr.
- (2) Die Kurabgabe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellt werden, erhoben. Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Entgeltabgabe.
- (3) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Kur- und Erholungseinrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurabgabe nicht berührt.

§ 2

Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

- (1) Das Erhebungsgebiet für die Kurabgabe der Gemeinde Göhren-Lebbin beschränkt sich auf die Ortsteile Göhren-Lebbin und Untergöhren.
- (2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Die Höhe der Kurabgabe und die Festlegung der Saisonzeiten richten sich nach § 7.

§ 3

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig ist jede Person, die sich im Erhebungsgebiet aufhält, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen und die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne das er seinen

Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.

- (3) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Wochenendhäuser, Bungalows, Wohnungen, Zimmer, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Bootsliche- und Campingstellplätze.
- (4) Als ortsfremd gilt nicht, wer im Erhebungsgebiet arbeitet, in einem Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht. Ist die dauernde Wohnnutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

§ 4

Befreiung von der Abgabepflicht

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
 - a) Nahe Verwandte (Eltern, Kinder, Geschwister, Geschwisterkinder, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades) von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG) im Erhebungsgebiet haben, wenn sie ohne Vergütung in deren Hausgemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen der Gemeinde Göhren-Lebbin oder ihrer Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 nachzuweisen
 - b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
 - c) Teilnehmer an einer Tagung, einem Seminar, einem Lehrgang, gewerblichen Ausstellungen und Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen im Erhebungsgebiet, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Kureinrichtungen nicht besteht.
 - d) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100
 - e) Begleitperson eines Schwerbehinderten entsprechend (d), sofern dies im Schwerbehindertenausweis mit einem „B“ für ständige Begleitung gekennzeichnet ist
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurabgabepflicht ist vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 5

Ermäßigung der Abgabepflicht

- (1) Eine Ermäßigung der Kurabgabe erhalten:
 - a) Schüler, Auszubildende und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die einen entsprechenden Nachweis vorlegen
 - b) Schwerbehinderte gegen Vorlage des Behindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von 50 – 100
 - c) Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung von unter 100, sofern dies im Behindertenausweis gekennzeichnet ist
- (2) Die Ermäßigung beträgt 50 %. Es wird nur eine Ermäßigungsart angerechnet.
- (3) Die Voraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung ist vom Berechtigten in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabepflicht

- (1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet. Die Kurabgabe ist am Tag der Anreise für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und ist an den Quartiergeber zu zahlen.
- (2) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft ihre Tageskurkarte bei der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 zu zahlen.
- (3) Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Entscheiden sich die Abgabepflichtigen erst nachträglich zur Entrichtung der Jahreskurabgabe, werden in dem Kalenderjahr bereits entrichtete Abgaben gegen Vorlage entsprechender Nachweise auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Eine Erstattung der die Jahreskurkarte übersteigenden Beiträge ist ausgeschlossen.

§ 7

Abgabesatz

- (1) Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Berechnungsgrundlage für diesen Aufenthaltstag ist der Tagessatz für die Anreise.
- (2) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag:
in der **Hauptsaison** vom 01. März bis 31. Oktober:

voll:	2,00 €
ermäßigt:	1,00 €

in der **Nebensaison** vom 01. Nov. bis 28./29. Februar:

voll:	1,50 €
ermäßigt:	0,75 €
- (3) Anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe kann pro Person eine Jahreskurabgabe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 25 Aufenthaltstage zugrunde.
Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person 50,00 €.
- (4) Zweitwohnungsinhaber und andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß Absatz 3 unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurabgabe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer / Besitzer zu zahlen. Gleiches gilt für Eigentümer oder Besitzer eines Kleingartens im Erhebungsgebiet, deren Gartenlaube eine Wohnnutzung ermöglicht.
- (5) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe enthalten.

§ 8

Rückzahlung von Kurabgabe

- (1) Bei begründetem vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes zahlt der Quartiergeber dem Kurgast die zu viel gezahlte Kurabgabe zurück.
- (2) Die Rückzahlung erfolgt durch den Quartiergeber nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte und der Meldescheindurchschrift, auf dem der Quartiergeber die Abreise der beitragspflichtigen Person bescheinigt.
- (3) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (4) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 9

Kurkarte / Zahlungsbeleg

- (1) Der Kurabgabepflichtige erhält nach Zahlung der Kurabgabe eine personen- und zeitgebundene Kurkarte, die zugleich als Zahlungsbeleg gilt. Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden diese entschädigungslos eingezogen.
- (2) Kurkarten sind nur für die Dauer des auf ihnen angegebenen Zeitraumes gültig. Jahreskurkarten sind vom 01.01. bis zum 31.12. des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt werden.
- (3) Die ausgestellte Kurkarte berechtigt zur Benutzung der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen, sofern nicht gesonderte Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden.
- (4) Kurkarten sind im Geltungsbereich gemäß § 2 dieser Satzung mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für abhanden gekommene Kurkarten gibt es keinen Ersatz.

§ 10

Pflichten und Haftung des Quartiergebers und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Wohneinheit / -gelegenheit zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet:
 - a) alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere im Erhebungsgebiet unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten anzumelden.
 - b) alle von ihm aufgenommenen Personen am Tage der Ankunft entsprechend den Bestimmungen des § 27 Landesmeldegesetzes (LMG) anzumelden. Er hat die von der Gemeinde Göhren-Lebbin oder der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt.
 - c) Die nach Monaten geordneten Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

- d) die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tage der Ankunft von den Gästen vollständig und rechtzeitig einzuziehen und abzuführen.
 - e) die Kurabgabensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Gemeinde Göhren-Lebbin oder der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln, sowie die in Absatz 2 (a) geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.
 - (4) Die Abrechnung der Kurabgabe erfolgt an die Gemeinde Göhren-Lebbin. Hierfür sind bis zum 5. eines Monats die Durchschriften der ausgefüllten Meldescheine für den vorangegangenen Monat an die Beauftragte gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 abzugeben. Der Quartiergeber haftet für die erhobene Kurabgabe bis zur Abführung. Die Abführung der Kurabgabe erfolgt bis zum 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat durch Einzahlung auf das Konto der Gemeinde Göhren-Lebbin, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Gemeinde Göhren-Lebbin erfolgt.
 - (5) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so kann sich der zur Einziehung und Abführung Verpflichtete nur durch die unverzügliche Unterrichtung der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von seiner Haftung befreien. Dabei sind Namen und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
 - (6) Der Quartiergeber ist verpflichtet, die durch die Gemeinde Göhren-Lebbin bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldescheine haftet der Empfänger. Verschriebene und/oder unbenutzte Meldescheine des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres an die Kur- und Tourismus GmbH Göhren-Lebbin zurückzugeben.
 - (7) Jeder Quartiergeber, der seine nach der Kurabgabensatzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.
 - (8) Zur Abgeltung aller durch die Kurabgabe entstandenen Aufwendungen erhält der Vermieter einen Betrag in Höhe von 3 % der jeweils abgerechneten Kurabgabe. Dafür werden dem Vermieter bei jeder Abrechnung 3 % erlassen.

§ 11

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurabgabepflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Gemeinde Göhren-Lebbin sowie deren Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 die für die Festsetzung der Kurabgabe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 12

Schätzung von Abgabeverpflichtungen

- (1) Schätzung beruhenden Wenn die Gemeinde Göhren-Lebbin oder deren Beauftragte die abgabenrelevanten Sachverhalte für einen Meldepflichtigen wegen Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht nach § 10 nicht ermitteln kann, hat sie diese zu schätzen und einen auf dieser Abgabenbescheid zu erlassen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
- der nach § 3 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 10 Abs. 2 a) seinen Meldepflichten nicht nachkommt,
 - § 10 Abs. 2 b) die Meldescheine nicht bereithält,
 - § 10 Abs. 2 c) die Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
 - § 10 Abs. 2 c) die Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
 - § 10 Abs. 2 d) die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 10 Abs. 2 e) die Satzung der Gemeinde Göhren-Lebbin über die Erhebung einer Kurabgabe nicht sichtbar für die Gäste auslegt,
 - § 10 Abs. 3 nicht die Namen und Anschriften der Quartiersgeber mitteilt, für die sie Wohnraum vermitteln,
 - § 10 Abs. 4 die Kurabgabe nicht bis zum 15. des Folgemonats an die Gemeinde abführt,
 - § 10 Abs. 4 der Beauftragten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 die Durchschriften der Meldescheine nicht zuleitet,
 - § 11 der Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 9 Abs. 1 die Kurkarte oder Jahreskurkarte überträgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Göhren-Lebbin vom 28.05.2014 außer Kraft.

Göhren-Lebbin, den 06.05.2015

gez. Becher
Bürgermeister

Siegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeigen, Genehmigungen und Bekanntmachungsvorschriften.